



BISTUM
TRIER

Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Gestellungsvertrag

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT TRIER

Schule und Hochschule

ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE „GESTELLUNG“

Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Gestellungsvertrag

© Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2 • 54290 Trier.
Telefon 06 51 / 71 05 222 • Fax 06 51 / 71 05 517

Grundsätzliches

Der Rahmen aller aufgeworfenen Fragen steht im Kontext folgender Rechtsverhältnisse:

- a) Bistum Trier und die Bundesländer Rheinland-Pfalz bzw. Saarland (HdR 3320.1; 3330.1)
- b) Arbeitsvertrag und sonstige Ordnungen zwischen dem Bistum Trier und dem kirchlichen Mitarbeiter sowie die Diözesanbestimmungen für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an staatlichen Schulen tätig sind (HdR 3310.10).

Das Bistum Trier verpflichtet sich gemäß Gestellungsvertrag, kirchliche Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung zwischen dem Bistum, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland stellen klar, dass über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts weitere Pflichten bestehen. So sehen die Regelungen vor, dass auf die gestellten Lehrkräfte die Vorschriften über die dienstlichen Pflichten und Rechte der vergleichbaren staatlichen Lehrer entsprechende Anwendung finden. Sie greifen mit der Feststellung, dass die Lehrer im Gestellungsvertrag der Schulordnung, der Konferenzordnung, der Dienstordnung und den sie ergänzenden Regelungen sowie den dienstlichen Weisungen der staatlichen Vorgesetzten unterworfen sind, wichtige Dienstpflichten heraus.

Im Innenverhältnis bleibt das Lehrpersonal im kirchlichen Dienstverhältnis, es tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Lande. Die Kirche regelt die personellen Angelegenheiten und zahlt die Vergütung sowie die Nebenleistungen.

Die Länder erstatten gemäß der Vereinbarung mit dem Bistum Trier monatlich eine zusätzliche Pauschale von 5 % des Gehaltserstattungsbetrages für Nebenleistungen.

Rechte und Pflichten der gestellten Person

Vertretungsstunden und Aufsicht

Vertretungsstunden und Aufsicht fallen unter die allgemeinen dienstlichen Pflichten nach den einschlägigen staatlichen Ordnungen und Richtlinien. Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des staatlichen Vorgesetzten und sind durch den gestellten Lehrer abzuleisten.

Die staatlichen Regelungen (RLP: „Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung; SL: „Pflichtstundenverordnung“) werden an alle gestellten Lehrer kommuniziert. Dazu gehört unter anderem auch, dass Vertretungsstunden nur in der Stunde zu leisten sind, in der der Unterricht ausfällt, ansonsten sind sie angewiesene Mehrarbeit. Die für die Schulseelsorge vom Bistum finanzierten Stunden, die mit der Schulleitung kommuniziert worden sind, stehen nicht für den Vertretungsunterricht zur Verfügung.

Teilnahme an außerunterrichtlichen Tätigkeiten

Außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie Klassenfahrten, AGen, Praktikumsbesuche, unterfallen den allgemeinen dienstlichen Pflichten nach den einschlägigen staatlichen Ordnungen sowie Richtlinien und ebenso der Weisungsbefugnis des staatlichen Vorgesetzten; sie sind damit durch den gestellten Lehrer abzuleisten.

Die gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen der Schulabteilung jeweils halbjährlich mit, welche zusätzlichen Aufgaben über den RU hinaus in der Schule wahrgenommen werden. Damit kann der ZB 1.4 auch regulierend eingreifen, wenn dies im Übermaß geschehen sollte.

Krankmeldungen

Eine Pflicht zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit ergibt sich aus § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz i. V. m. KAVO (Anzeige- und Nachweispflicht der Arbeitnehmer).

Der Mitarbeiter informiert und sendet die AU an den ZB 1.4. Der ZB 1.4 erledigt alle bistumsinternen Folgevorgänge. Der Mitarbeiter informiert in Form einer Kopie der AU die Schulleitung.

Besinnungstage

Die Genehmigung von Besinnungstagen liegt in der Zuständigkeit des Schulleiters.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (RP) vom 09.05.1990 (914 A – 51253/30) – zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.09.2004 (GAmtsbl. 2004, S. 439) besteht folgender Rechtsanspruch der Schüler:

„Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Berufsbildende Schulen in Teilzeitform. Die Veranstaltungen gemäß Satz 1 sollten nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen zum gleichen Termin durchgeführt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Veranstaltungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn, dem Schulleiter anzuzeigen.“

Die Bezuschussung geschieht im Rahmen der in den „Leitlinien für die Schulpastoral im Bistum Trier“ (2011) eröffneten Möglichkeiten.

Sollte es zu dauerhaften Konflikten mit der Schulleitung kommen, wendet sich der Mitarbeiter an den ZB 1.4.

Schulpastoral

Schulpastorale Aktivitäten müssen mit dem Schulleiter abgestimmt sein. Der Mitarbeiter hat in Zusammenarbeit mit dem ZB 1.4 alle relevanten Fragen mit der Schulleitung zu besprechen. Ansonsten gelten die Regelungen der „Leitlinien für die Schulpastoral im Bistum Trier“.

Mitarbeitervertretung

Gestellte Lehrer im Saarland haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Personalvertretung. Das Vertretungsrecht durch die SoMAV bleibt davon unberührt.

Gestellte Lehrer in Rheinland-Pfalz werden in den allgemeinen Belangen lediglich über die Sondermitarbeitervertretung vertreten. In den Belangen vor Ort ist dies nicht der Fall. Sollte es zu Konflikten vor Ort kommen, wendet sich der Mitarbeiter an den ZB 1.4, der dann gegebenenfalls mit der Schulleitung Kontakt aufnimmt. Der Mitarbeiter kann auch die SoMAV entsprechend informieren.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die gestellte Lehrkraft liegt beim ZB 1.4.

Stellenwechsel und Urlaubsanspruch

Wechselt ein gestellter Lehrer zum Ende des zweiten Schulhalbjahres, findet die Versetzung jeweils zum 01.08. statt. Die Zeit vom jeweiligen Schuljahresende bis zum 31.07. gilt als arbeitsfrei.

Prüfauftrag

Grundsätzlich ist in den Beratungen aufgefallen, dass alle Arbeitsverträge noch einmal auf ihre KAVO-Konsistenz überprüft werden müssen und auch jeder Gestellungsvertrag auf seine Aktualität.

Kostenerstattung

Klassenfahrten

Erstattungen haben nach den einschlägigen arbeitsvertraglichen Regelungen zu erfolgen, denn Reisekosten stellen Nebenleistungen dar, die ausdrücklich von dem kirchlichen Dienstgeber zu tragen sind und für die bei Nachweis eine Pauschalsumme vom Land erstattet wird.

Das heißt, das Bistum übernimmt die Kosten, die einer gestellten Lehrkraft für Klassenfahrten entstehen. Es muss vom Mitarbeiter im Vorfeld Kontakt mit der Schulabteilung aufgenommen werden, damit diese die Klassenfahrt genehmigt.

Fahrten zu Praktikumsstellen und AG-Unternehmungen

Diese Fahrten sind grundsätzlich genehmigt. Das Bistum trägt die Kosten. Der gestellte Religionslehrer darf aber nur in vergleichbarer Weise wie sein staatlicher Kollege zu diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

Unterrichtsmaterialien

Die Stellung von Unterrichtsmaterialien fällt in die Zuständigkeit des Schulträgers.

Versicherungsschutz

Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Gestellungsvertrag haben ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Bistum Trier. Damit besteht Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz entsprechend dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft im Rahmen der Mitgliedsnummer des Bistums.

Dienstreisefahrzeugversicherungsschutz wurde seinerzeit vom Bischöflichen Generalvikar bestätigt, also gleichlautender Versicherungsschutz wie bei allen anderen Mitarbeitern.

Im Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag des Bistums ist die persönliche gesetzliche Haftung der Mitarbeiter mit versichert. In diesem Vertrag sind auch die Kosten einer Rechtsvertretung gedeckt, sollten Ermittlungen zu einem Strafverfahren eingeleitet werden. Auch der Schlüsselverlust ist mit versichert. Da sich dieser Versicherungsschutz nur auf den Verlust in direktem dienstlichem Zusammenhang bezieht, wird eine zusätzliche private Absicherung empfohlen.

Unterricht in der Oberstufe eines Gymnasiums im Saarland

Bei vollem Deputat steht einem Gymnasiallehrer im Saarland in der Oberstufe die Reduzierung des Stundenumfangs um eine Stunde zu.

Gemäß der Regelung, dass auf die gestellten Lehrkräfte die Vorschriften über die dienstlichen Pflichten und Rechte der vergleichbaren staatlichen Lehrer entsprechende Anwendung finden, gilt dies auch für die gestellten Lehrkräfte, die in der Oberstufe eines Gymnasiums im Saarland mit mindestens acht Stunden und im Übrigen mit vollem Stundendeputat als ReligionslehrerInnen eingesetzt sind.

Trier, 01.08.2017



Mechthild Schabo

Direktorin
Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft